



VZV-Newsletter 143 / 2012

August 2012

**Inhalt: Verschärfung des Tierschutzgesetzes
Unser Schreiben an Herrn Goldmann MdB**

Der BDRG befasst sich seit Jahren nachdrücklich mit dem Thema Tierschutz. Trotz aller Bemühungen sieht die jetzt vorliegende Gesetzesänderung ein Ausstellungsverbot für einige Rassen vor. Gegen diese geplante Novellierung müssen wir uns mit allen Mitteln wehren. Aus diesem Grunde unterstützt der VZV die jetzt angelaufenen Aktivitäten des BDRG und der Arbeitsgemeinschaft „Tierschutz-Rasseflügel, Vielfalt bewahren“.

In einem gezielten Schreiben an den Ausschussvorsitzenden Herrn Hans-Michael Goldmann, der uns von der VZV-Bundestagung Ende Juni 2008 in Papenburg noch in guter Erinnerung ist, haben wir die Problematik angesprochen. Dabei wollen wir den Blick auf die juristischen Zusammenhänge lenken sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, und damit die gesellschaftliche Dimension, in den Fokus der Betrachtung rücken (siehe Anlage).

In leicht abgeänderter Form erhalten diesen Brief auch Mitglieder des Bundestages, die uns aufgrund bestehender Kontakte und der Bemühungen um die Veränderungen der Baunutzungsverordnung bekannt sind. Haben auch Sie schon die Abgeordneten Ihres Wahlkreises angesprochen?

Wir hoffen, dass diese von unserer Organisation und der breiten Züchterschaft getragene Aktion erfolgreich ist.

VZV-Newsletter
Karl Stratmann – Meinolf Mertensotto

01.08.12

Sehr geehrter Herr Goldmann,

wir erinnern uns noch gut an die VZV-Bundestagung Ende Juni 2008 in Papenburg. Damals konnten wir Sie als stellvertretenden Bürgermeister und als Mitglied des Deutschen Bundestages begrüßen. In Ihrem vielbeachteten Grußwort haben Sie die Arbeit der Rassegeflügelzüchter besonders gelobt. Sie sprachen an, dass unsere Organisation die Sicherung der genetischen Ressourcen in erstklassiger Weise mit dem Tierschutz vereint.

Hier droht aus unserer Sicht nun Gefahr. Gegenwärtig beschäftigen Sie sich im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Vorlage der Bundesregierung zur Neufassung des Tierschutzgesetzes. Unter anderem ist eine Änderung des § 11 b TierSchG wegen der Bekämpfung von Qualzuchten mit einem Ausstellungsverbot für solche Tiere geplant. Mit der uns vorliegenden Neufassung, wonach es fortan zur Annahme einer Qualzucht genügen soll, dass züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass entweder bei der Nachzucht oder bei den Nachkommen zu Schmerzen oder Leiden kommt, können wir uns nicht einverstanden erklären. Dies gilt umso mehr, als in der Begründung des Entwurfs auf einen „durchschnittlich sachkundigen Züchter“ abgestellt wird. Dann sollen bereits „wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse“ vorliegen. Hinzu kommt, dass solche Tiere und Rassen dann auch von Ausstellungen ausgeschlossen werden können.

Tiere zu züchten gehört seit Jahrhunderten zum menschlichen Kulturkreis. Heute bedeutet die Züchtung von Tieren im Heimtierbereich für die Züchterin oder den

Züchter eine Form der Selbstverwirklichung. Speziell die tägliche Verantwortung für die Tiere und der damit verbundene zeitliche aber auch finanzielle Aufwand zeigens, dass es sich schon um eine besondere Hingabe handeln muss, die über manch andere Freizeitbeschäftigung weit hinausgeht. Nimmt man hinzu, dass Züchterinnen und Züchter regelmäßig in Vereinen und Verbänden organisiert sind, ergeben sich weitreichende persönliche Kontakte und Pflichten. Wir stellen fest, dass es Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, sich mit der Zucht von Tieren zu befassen.

Die geplante Gesetzesänderung zielt darauf ab, dem verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz gerecht zu werden. Aus diesem Grunde ist eine Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewollt. Da aber auch dieses mit Verfassungsrang ausgestattet ist, gilt es einen Ausgleich zu finden. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass mit dieser Gesetzesfassung und ihrer Begründung der Ausgleich gelungen ist. Wenn es nur auf die Erkenntnisse eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“ ankommt, kann doch nur angenommen werden, dass es die Vermutung einer Tierschutzrelevanz gibt, aber keinen fundierten Nachweis. Kann es richtig sein, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aufgrund einer bloßen Vermutung beschränkt werden kann? Falls ein anderer Züchter sein Zuchtmanagement nicht im Griff hat, sollen dann andere Züchter gleich „in die Haftung genommen werden können“? Bitte suchen Sie den Rat von Wissenschaftlern, die sich mit Tierzucht befassen. Diese werden Ihnen mitteilen, dass bei jeder Zucht damit gerechnet werden muss, dass es bei den Nachkommen zu unerwünschten Missbildungen kommt. Zucht ist kein linearer Vorgang. Vererbungen verlaufen vielfach sprunghaft. Dies war auch einer der Gründe, warum das Bundesverwaltungsgericht im sog. Haubenentenurteil hohe Anforderungen an die jetzige Fassung des § 11b TierSchG gestellt hat. Wir haben den Eindruck, dass das zuständige Bundesministerium solche Informationen nicht eingeholt hat. Falls es zu der geplanten Änderung kommt machen sich Züchterinnen und Züchter dafür strafbar, weil die Natur so ist, wie sie ist.

Wenn künftig die Erkenntnisse eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“ zur Annahme einer Qualzucht genügen, dann müsste nach diesseitiger Einschätzung auch der Deutsche Schäferhund fortan verboten sein. Nicht selten leiden die Nachzuchten selbst von einwandfreien Elterntieren unter einer Hüftdysplasie. Dies beträfe auch viele weitere große Hunderassen. Ist es der gesetzgeberische Wille, dass diese Rassen nicht mehr gezüchtet bzw. ausgestellt werden dürfen oder gibt es diesen politischen Willen dann doch nicht? Sind sehr populäre Zuchten geschützt und andere nicht? Wir vermissen die Bestimmtheit der Norm. Wir haben große Sorge, dass es in den Bundesländern, ja sogar beim einzelnen Amtsveterinär höchst unterschiedliche Auslegungen geben wird und damit verbunden eine grenzenlose Rechtsunsicherheit. Angesichts des Umstandes, dass man sich strafbar machen kann und niemand in seinem persönlichen Umfeld als Tierquäler gescholten werden möchte, besteht das große Risiko, dass Tierzuchten im großen Stil aufgegeben werden. Was ist nun der politische Wille? Wir können keine klare Linie erkennen. Bitte bedenken Sie, dass die private Hobbyzucht keineswegs vorrangig zum Lebensunterhalt beiträgt und im Falle erheblicher Rechtsunsicherheiten schnell aufgegeben wird. Wo bleibt dann der Schutz der biologischen Vielfalt, wenn es um alte Haustierrassen geht? Zu diesem Schutz hat sich die Bundesrepublik Deutschland doch im Abkommen über die biologische Vielfalt aus dem Jahr 1992 verpflichtet. Überdies, was würden eigentlich unsere niederländischen Nachbarn sagen, wenn in Deutschland die Zucht von Haubenhühnern verboten würde, oder die Franzosen, wenn Rouenenten oder Toulouser Gänse unter § 11 b TierSchG fallen

oder die Japaner, wenn das staatlich geschützte Kulturgut Chabo oder Onagadori (Hühnerrassen) als Qualzuchten eingeschätzt würden?

Wir bitten die Mitglieder des Ausschusses, die Beratungen mit Augenmaß zu führen und unter wissenschaftlichem Beistand aus dem Bereich der Tierzucht. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Neufassung eine massive Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedeutet und nur auf der Grundlage einer Vermutung der Tierschutzrelevanz. Wenn jemand seine seit Jahrzehnten gezüchtete Rasse aufgeben muss, ist dies ein massiver Eingriff, gleich demjenigen, jemandem das Klarinette spielen oder das Wandern zu verbieten. Vor allen Dingen ältere Menschen, welche ihren Lebensabend mit ihren Tieren verbringen wollten, werden diese von uns beschriebenen Verbote und Rechtsunsicherheiten nicht verkraften. Bitte gehen Sie nicht leichtfertig mit unseren Grundrechten um.

Mit freundlichen Grüßen
VZV-Vorstandsteam

Karl Stratmann